



**Sixt SE  
Pullach**

Inhaber-Stammaktien  
ISIN DE0007231326

Inhaber-Vorzugsaktien  
ISIN DE0007231334

Namens-Stammaktien  
ISIN DE000A1K0656

**Dividendenbekanntmachung**

Die ordentliche Hauptversammlung der Sixt SE vom 16. Juni 2021 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von EUR 378.502.435,77 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,00 je dividendenberechtigter Stammaktie	EUR	0,00
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,05 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie	EUR	828.812,30
Vortrag auf neue Rechnung	EUR	377.673.623,47
	EUR	378.502.435,77

Die Dividende wird gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 AktG ab Montag, dem 21. Juni 2021 über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durch die depotführenden Kreditinstitute an die Aktionäre ausgezahlt. Hauptzahlstelle ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt grundsätzlich unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (Gesamtanzug 26,375%) und ggf. mit Besonderheiten im Falle einer Kirchensteuerpflicht des jeweiligen Aktionärs, und zwar durch die in die Dividendenabwicklung einbezogenen Kreditinstitute.

Den inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ihres Wohnsitzfinanzamts vorgelegt haben, wird die Dividende im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ohne Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer gutgeschrieben. Das Gleiche gilt für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angegebene Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ermäßigen. Voraussetzung für eine Erstattung des Ermäßigungsbetrags ist eine Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern bis spätestens 31. Dezember 2025.

Pullach, im Juni 2021

Sixt SE  
Der Vorstand